

BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren

„Nein zu Studienbeiträgen in Bayern“

von 17. Januar bis 30. Januar 2013

Zutreffendes bitte ankreuzen
oder in Druckschrift ausfüllen



1. ☒ Die Stadt Weilheim i.OB bildet einen Eintragungsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragungsbezirk		Eintragungsraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei
--	Stadt Weilheim i.OB einschließlich Ortsteile Unterhausen, Marnbach und Deutenhausen	Einwohnermeldeamt Rathaus, Erdgeschoß, Admiral-Hipper-Str. 20	siehe unten	ja

Öffnungszeiten des Eintragungsraumes:

Donnerstag,	17.01.2013	08.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag,	18.01.2013	08.00 bis 12.30 Uhr
Montag,	21.01.2013	08.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag,	22.01.2013	08.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch,	23.01.2013	08.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag,	24.01.2013	08.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr
Freitag,	25.01.2013	08.00 bis 12.30 Uhr
Samstag,	26.01.2013	10.00 bis 12.00 Uhr
Montag,	28.01.2013	08.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag,	29.01.2013	08.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch,	30.01.2013	08.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragungsraum des Eintragungsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
- Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
- Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern nach Art. 65 LWG :

**Zulassung des Volksbegehrens
„Grundrecht auf Bildung ernst nehmen – Studienbeiträge abschaffen!“**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12. November 2012 Az.: IA1 - 1365.1-80

I.

Am 12. Juni 2012 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern die Zulassung des Volksbegehrens „Grundrecht auf Bildung ernst nehmen – Studienbeiträge abschaffen!“ (Kurzbezeichnung: „Nein zu Studienbeiträgen in Bayern“) beantragt.

Auf Vorlage des Staatsministeriums des Innern hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof am 22. Oktober 2012 entschieden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens gegeben sind (vgl. Bekanntmachung vom 22. Oktober 2012, StAnz Nr. 43). Der Wortlaut des Volksbegehrens wird gemäß Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes, § 88 Abs. 1 der Landeswahlordnung nachstehend bekanntgemacht:

II.

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

§ 1

Art. 71 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹Das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, ist studienbeitragsfrei. ²Dies gilt auch wenn die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion erfolgt. ³Abweichend von Satz 1 werden Gebühren und Entgelte nach Maßgabe der folgenden Absätze erhoben.“
2. Die Abs. 2 bis 7 werden gestrichen.
3. Im bisherigen Abs. 8 wird der Satz 5 gestrichen und die bisherigen Abs. 8 bis 10 werden 2 bis 4.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:

Art. 71 des Bayerischen Hochschulgesetzes regelt bisher die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren. Die Erhebung von Studienbeiträgen stellt eine große finanzielle Belastung für die Studierenden und ihre Familien dar, wirkt sozial selektiv, macht Bildung zur Ware und verstärkt die Abhängigkeit der Studierenden vom Geldbeutel ihrer Eltern. Daher werden künftig keine Studienbeiträge mehr erhoben.

Zu Nr. 1:

Durch die in Nr. 1 vorgesehene Änderung wird klargestellt, dass zukünftig für ein Erststudium und jeden Studiengang, der direkt im Anschluss an einen Bachelor und ohne Berufserfahrung studiert werden kann, keine Studienbeiträge mehr erhoben werden. Dasselbe gilt für ein Promotionsstudium.

Zu Nr. 2:

Die bisherigen Regelungen zu den Studienbeiträgen werden gestrichen.

Zu Nr. 3:

Die bisherigen Absätze zur Erhebung von Gebühren und Entgelten werden beibehalten. Dies sind die Regelungen zu Gaststudierenden, zu den weiterbildenden sowie berufsbegleitenden Studiengängen. Ebenso die Regelungen für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen, für besondere Aufwendungen im Ausland bei der Auswahl ausländischer Studienbewerber/innen und für die Eignungsprüfungen in künstlerischen Studiengängen. Aufgrund der Streichung der Abs. 2 bis 7 erhalten diese eine neue Absatznummerierung. Der Verweis im bisherigen Abs. 8 Satz 5 auf Abs. 7 wird aufgrund des Wegfalls des Abs. 7 ebenfalls gestrichen.“

III.

Die **Eintragsfrist beginnt** am **Donnerstag, dem 17. Januar 2013** und **endet** am **Mittwoch, dem 30. Januar 2013** (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 LWG). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragungslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit (Art. 68 Abs. 2 LWG). Sie machen bekannt, wann und wo Eintragungen für das

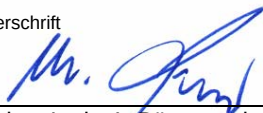
Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 LWO). Nach dem Wunsch der Beauftragten sollen in allen Gemeinden Bayerns Eintragungslisten für das Volksbegehren aufgelegt werden.

Als **Beauftragter des Volksbegehrens** wurde Herr Prof. Dr. Michael P i a z o l o, MdL (Anschrift: Pognerstr. 21, 81379 München, Tel. 089/52 03 21 63), als sein **Stellvertreter** Herr Dr. Hans-Jürgen F a h n, MdL (Anschrift: Justin-Kirchgäßner-Str. 11, 63906 Erlenbach am Main, Tel. 09372/6985), benannt (Art. 63 Abs. 2 LWG).

Datum

Weilheim i.OB, 03.01.2013

Unterschrift



Markus Loth, 1. Bürgermeister